

Entwurf

**Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), mit der die Online-Identifikationsverordnung geändert wird**

Auf Grund des § 6 Abs. 4 des Finanzmarkt-Geldwäschegesetzes – FM-GwG, BGBl. I Nr. 118/2016, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 62/2019, wird mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen verordnet:

Die Online-Identifikationsverordnung – Online-IDV, BGBl. II Nr. 5/2017, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 169/2020, wird wie folgt geändert:

Der bisherige § 9 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“ und es wird folgender Abs. 2 **angefügt**:

„(2) Abweichend von Abs. 1 tritt § 3 Abs. 4 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 169/2020 mit Ablauf des 30. Juni 2021 außer Kraft.“

**Kommentiert [RJ1]:** Es genügt im bisherigen § 9 das Datum „30. September 2020“ durch das Datum „30. Juni 2021“ zu ersetzen. Es wird kein zweiter Absatz benötigt mit der Formulierung „Abweichend von“. Bitte daher die Novellierungsanordnung und den Text des § 9 in diesem Sinn ändern.

### **Begründung**

Durch die Verordnung BGBl. II Nr. 169/2020 wurde in § 3 Abs. 4 in Verbindung mit § 9 eine Durchführung der Online-Identifikation im Home-Office zeitlich befristet rechtlich ermöglicht, um während des aktuellen Ausbruchs von COVID-19 einer Verbreitung der Erkrankung vorzubeugen. Diese Sachlage ist nach wie vor gegeben. Daher wird die Befristung des § 3 Abs. 4 bis zum 30. Juni 2021 verlängert. Die Begründung zu § 3 Abs. 4 der Verordnung BGBl. II Nr. 169/2020 (abrufbar unter <https://www.fma.gv.at/national/fma-verordnungen/>) ist dabei weiterhin einschlägig. Abhängig von den weiteren Entwicklungen im Hinblick auf die Verbreitung von COVID-19 wird die Finanzmarktaufsichtsbehörde mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen den zeitlichen Anwendungsbereich der Home-Office-Regelung des § 3 Abs. 4 gegebenenfalls neuerlich anpassen.